

**WITWENRENTE/WITWERRENTE  
ANTRAG AUF ERHÖHUNG DES  
LEISTUNGSANSPRUCHS**

Beträgt das in- und ausländische Einkommen iSd des EStG 1988 der Witwe oder des Witwers weniger als 30 Prozent der nach dem 1. Abschnitt dieses Hauptstücks jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage, erhöht sich die Witwen- und Witwerrente um den Differenzbetrag zwischen 30 Prozent der jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage und dem Einkommen der Witwe oder des Witwers iSd EStG 1988 auf bis zu 60 Prozent der jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage. Für Witwen und Witwer, die vor dem 1. Jänner 1988 geboren sind, tritt jeweils anstelle des Prozentsatzes von 30 der Prozentsatz von 20. Witwen- und Witwerrenten nach dieser Satzung und nach der Satzung Teil B 2018 bleiben bei der Feststellung der Höhe des Einkommens außer Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 4 ist die Erhöhung der Witwen- und Witwerrente **für jedes Kalenderjahr des Leistungsbezugs neu zu beantragen**. Die Höhe des in- und ausländischen Einkommens iSd EStG 1988 ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Ich \_\_\_\_\_ beantrage die Erhöhung des Leistungsanspruches gemäß § 45 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Beilage: Einkommensnachweis